

Amtliche Bekanntmachung

2023

Ausgegeben Karlsruhe, den 19. Januar 2023

Nr. 1

Inhalt

Seite

Hausordnung für die Karlsruher Forschungsfabrik

1

Hausordnung

für die



Stand: Juli 2022

Präambel

Die Karlsruher Forschungsfabrik ist eine Kooperation des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) und der Fraunhofer-Gesellschaft zur Förderung der angewandten Forschung e.V. Sie umfasst einen vom KIT und Fraunhofer auf dem KIT Campus Ost in Karlsruhe errichteten Gebäudekomplex, der aus zwei rechtlich getrennten Gebäudeteilen besteht, aber von den Vertragspartnern Fraunhofer und KIT künftig gemeinsam als Forschungsinfrastruktur genutzt werden soll.

Basis der im Folgenden niedergelegten Hausordnung sind die Kooperationsvereinbarung vom 09. November 2015, die darauf aufbauende Geschäfts- und Nutzungsordnung sowie die Arbeitssicherheits- und Betriebskostenvereinbarung in ihrer geltenden Fassung. Diese Hausordnung berücksichtigt die betrieblichen Vereinbarungen bzw. Hausordnungen der Partner und ist gegenüber diesen nachrangig ¹.

¹ siehe https://www.sle.kit.edu/downloads/AmtlicheBekanntmachungen/2021_AB_027.pdf

§ 1

Geltungsbereich

Diese Hausordnung gilt für das gesamte Gebäude der Karlsruher Forschungsfabrik, bestehend aus einem KIT-Gebäudeteil und einem Fraunhofer-Gebäudeteil, verbunden durch ein gemeinsames Foyer, und für alle durch die Karlsruher Forschungsfabrik genutzten Anlagen einschließlich der Grundstücke und Außenanlagen.

Sie ist rechtsverbindlich für alle Personen, die sich im Gebäude oder auf dem Gelände der Karlsruher Forschungsfabrik aufhalten.

§ 2

Hausrecht und Betriebsleiter

(1) Das Hausrecht für den jeweiligen Gebäudeteil wird von denjenigen Mitgliedern des Lenkungsgremiums der Forschungsfabrik ausgeübt, die für den jeweiligen Gebäudeteil verantwortlich sind.

(2) Die Mitglieder des Lenkungsgremiums können das Hausrecht auf die zuständigen Betriebsleiter übertragen. Entsprechend der Geschäfts- und Nutzungsordnung sind diese die von den drei Instituten gem. Ziff. IV.1 der Kooperationsvereinbarung für ihren jeweiligen Gebäudeteil bzw. ihnen zugewiesene Nutzungsbereiche und den diesen zugeordneten Maschinen und Anlagen sowie die IT-Infrastruktur in diesen Bereichen für Wartung, Instandhaltung und reibungslose Funktion zu benennende Leitung. Die Übertragung wird durch Einzelschreiben an die Betriebsleiterin bzw. den Betriebsleiter sowie durch Aushang veröffentlicht.

(3) Die Betriebsleiterinnen bzw. die Betriebsleiter sind in ihrem jeweiligen Nutzungsbereich (konkret den drei Hallenschiffen) den Nutzern der Maschinen, Anlagen und Einrichtungen entsprechend weisungsbefugt. Für die nähere Ausgestaltung im Hinblick auf die Arbeitssicherheit gilt die Arbeitssicherheits- und Betriebskostenvereinbarung zur Karlsruher Forschungsfabrik.

§ 3

Zutritt zur Karlsruher Forschungsfabrik

(1) Der Zutritt zur Karlsruher Forschungsfabrik ist nur denjenigen Personengruppen (Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Studierende, Beschäftigte von Partnern der Fraunhofer-Gesellschaft und des KIT, die im Rahmen von Projekten den Zutritt zu dem Gebäude benötigen) der Fraunhofer-Gesellschaft und des KIT gestattet, die über eine zugewiesene Zugangsberechtigung verfügen. Weitere Personengruppen ohne zugewiesene Zugangsberechtigung dürfen sich dort nur in Begleitung von zugangsberechtigten Personen aufhalten. Außerdem gelten die Zutrittsregelungen gemäß der Arbeitssicherheits- und Betriebskostenvereinbarung (Anlage 5). Der Personalrat des KIT sowie die Betriebsräte von ICT und IOSB haben ein Zugangsrecht zum Gebäudeteil des KIT bzw. zum Gebäudeteil der FhG, soweit sie dieses benötigen zur Ausübung ihrer Tätigkeit.

(2) Die Einrichtung der Zugangsberechtigung erfolgt jeweils durch vom Lenkungsgremium dazu berechnigte Personen (Betriebsleiter) der drei Institute in der Karlsruher Forschungsfabrik (KIT-wbk, ICT und IOSB).

§ 4

Nutzung der Räume

(1) Die Karlsruher Forschungsfabrik darf nur zu dem ihr vom Lenkungsgremium bzw. durch die vom Lenkungsgremium dazu berechnigten Personen zugewiesenen Zweck genutzt werden.

(2) Die Vergabe gemeinsam genutzter Räume (Besprechungs-, Schulungs-, Lagerräume) erfolgt durch das Lenkungsgremium bzw. durch die vom Lenkungsgremium dazu berechnigten Personen. Veranstaltungen, die dem Zweck der Karlsruher Forschungsfabrik dienen, haben Vorrang vor Veranstaltungen mit anderen Zielsetzungen.

Hiervon unberührt verbleibt das Recht der zuständigen Bereichsleitung des KIT im Hinblick auf die nutzenden Institute des KIT die finale Grundentscheidung für die Zuordnung der Räume die dem KIT gehören, zu treffen.

§ 5

Sicherheit und Ordnung

(1) In der Karlsruher Forschungsfabrik sind über die Hausordnung hinaus die dort ausgehängten Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften zu beachten sowie die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln. Der Zutritt ist Personen nur gestattet, wenn sie über diese Sicherheitsvorschriften eine vorherige Unterweisung erhalten haben. Unbefugten ist der Zutritt grundsätzlich untersagt.

(2) Alle Personen sind verpflichtet, zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung beizutragen und alles zu vermeiden, was den Betriebsablauf und die Betriebssicherheit beeinträchtigen könnte.

(3) Fluchtwege in Treppenhäusern, Fluren und Gängen müssen freigehalten werden. Das Abstellen von Gegenständen in diesen Bereichen ist untersagt.

(4) Einrichtungsgegenstände gemeinschaftlich genutzter Räume dürfen nicht ohne Genehmigung des Lenkungsgremiums bzw. beauftragter Personen der Karlsruher Forschungsfabrik aus den entsprechenden Räumlichkeiten der Karlsruher Forschungsfabrik entfernt werden. Vorübergehende Verlagerungen von gemeinsam genutzten Einrichtungsgegenständen innerhalb der Karlsruher Forschungsfabrik sind mit der zuständigen Betriebsleiterin bzw. dem zuständigen Betriebsleiter abzustimmen und nach Gebrauch in die ursprüngliche Anordnung zu bringen.

(5) Alle Personen sind verpflichtet, mit den Einrichtungen der Karlsruher Forschungsfabrik pfleglich umzugehen. Alle zugangsberechtigten Personen haben darauf hinzuwirken, dass Schäden aller Art, vor allem durch Feuer, Einbruch, Diebstahl oder Vandalismus, verhütet und alle technischen Einrichtungen ordnungsgemäß entsprechend ihrer vorgesehenen Nutzung verwendet werden.

(6) Das nicht nur vorübergehende Einbringen privater Gegenstände (Radios, Fernseher, Möbel, etc.) ist nur nach Genehmigung erlaubt. Die Erlaubnis erstreckt sich nur auf die Geräte, die im Rahmen regelmäßig durchgeführter elektrischer Geräteprüfungen als unbedenklich eingeordnet worden sind. Die Genehmigung erfolgt durch die zuständige Betriebsleiterin bzw. den zuständigen Betriebsleiter.

(7) Zur Sicherung der Räume und deren Einrichtungen sind die Türen und Fenster beim Verlassen der Räume zu schließen. Ferner ist darauf zu achten, dass elektrisch betriebene Geräte, soweit betriebsbedingt möglich, ausgeschaltet sind.

(8) Festgestellte Schäden und Mängel sowie Unregelmäßigkeiten und besondere Vorkommnisse sind unverzüglich den zuständigen Betriebsleiterinnen bzw. Betriebsleitern der Karlsruher Forschungsfabrik anzuzeigen.

(9) Vor Verlassen der Arbeitsstätte sind Arbeitsmittel wieder an den dafür vorgesehenen Ort zu bringen.

(10) Die Räumlichkeiten der Karlsruher Forschungsfabrik sowie die Grundstücke und die Außenanlagen sind in einem sauberen und reinen Zustand zu erhalten. Außergewöhnliche Verunreinigungen müssen von der Verursacherin bzw. vom Verursacher schnellstmöglich behoben bzw. entfernt werden.

(11) Der anfallende Müll ist entsprechend der in der Arbeitssicherheits- und Betriebskostenvereinbarung geregelten Vorgehensweise zu entsorgen. Hierfür sind die Richtlinien des KIT zu berücksichtigen sowie die dafür vorgesehenen Mülltonnen oder Container zu nutzen. Auf konsequente Trennung des Mülls ist zu achten.

(12) Fotografieren und Videoaufnahmen sind Besucherinnen bzw. Besuchern der Karlsruher Forschungsfabrik nicht gestattet. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung eines Mitglieds des Lenkungsgremiums oder deren eingesetzter Vertreterin bzw. Vertreter.

Fotografieren und Videoaufnahmen sind für die Beschäftigten der Partner nur zulässig, soweit dies vom Lenkungsgremium der Forschungsfabrik oder von diesem ermächtigten Personen genehmigt wurde.

(13) Die Nutzung von Rollschuhen, Inline-Skates, Skateboards, Rollern etc. ist in dem Gebäude der Karlsruher Forschungsfabrik nicht gestattet.

(14) Das Mitführen von Tieren, ausgenommen Assistenzhunde oder Wachhunde beauftragter Unternehmen, ist in der Karlsruher Forschungsfabrik grundsätzlich nicht gestattet. Ausnahmen von dieser Regelung richten sich nach der Hausordnung des KIT sowie der entsprechenden betrieblichen Vereinbarung der FhG.

§ 6

Energieeffizientes Verhalten

Alle Nutzerinnen und Nutzer der Karlsruher Forschungsfabrik sind verpflichtet, sich so zu verhalten, dass ein möglichst sparsamer Energieverbrauch erzielt wird.

§ 7

Rauchverbot

In der Karlsruher Forschungsfabrik gilt ein absolutes Rauchverbot. Rauchen ist nur im Freien und ausschließlich an den besonders ausgewiesenen Stellen gestattet, an denen Aschenbecher aufgestellt sind. Die Benutzung von Aschenbechern zur Entsorgung von Tabakwaren ist zwingend vorgeschrieben.

§ 8

Fundsachen

Fundsachen sind umgehend bei den jeweiligen Betriebsleiterinnen bzw. den Betriebsleitern abzugeben. Dort werden die Fundsachen entsprechend den gesetzlichen Vorschriften und entsprechend der Richtlinie zur Behandlung von Fundsachen des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) und der Fraunhofer-Gesellschaft aufbewahrt. Die Anwendbarkeit der entsprechenden Regelung richtet sich nach dem Auffindungsort der jeweiligen Sache.

§ 9

Haftung für private Wertgegenstände und Bargeld

(1) Bei Abwesenheit müssen die Räume verschlossen werden. Dies gilt auch bei vorübergehendem Verlassen der Räume. Für in Räumen aufbewahrtes Bargeld und private Gegenstände wird keine Haftung übernommen.

(2) Für Garderobe, abgestellte Fahrzeuge, Fahrräder und sonstiges bewegliches Eigentum von Studierenden, Mitarbeitenden von Fraunhofer oder des KIT und sonstigen sich auf dem Gelände der Karlsruher Forschungsfabrik aufhaltenden Personen wird ebenfalls keine Haftung übernommen.

§ 10

Betriebs- und haustechnische Einrichtungen

- (1) Die Betreuung der betriebs- und haustechnischen Anlagen obliegt dem Facility Management des KIT. Eingriffe Dritter in die Betriebstechnik sind untersagt.
- (2) Elektrische Anlagen und Betriebsmittel sind den elektrischen Regeln entsprechend zu betreiben und instand zu halten. Ihr ordnungsgemäßer Zustand ist gemäß DGUV4 zu überprüfen.
- (3) Im Übrigen ist der Zutritt zu betriebstechnischen Räumen für Unbefugte untersagt.

§ 11

Unfallverhütung, Arbeits- und Brandschutz

- (1) In der Karlsruher Forschungsfabrik sind die geltenden Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften ausgehängt und zu beachten.
- (2) Zur Beratung in sicherheitstechnischen Fragen stehen am KIT und bei Fraunhofer die jeweiligen Fachkräfte für Arbeitssicherheit zur Verfügung. Sie haben die Aufgabe, die Karlsruher Forschungsfabrik beim Arbeitsschutz und der Unfallverhütung in allen Fragen der Arbeitssicherheit zu unterstützen. Die Fachkräfte für Arbeitssicherheit haben jederzeit Zutritt zu allen Räumen und Arbeitsstellen der Karlsruher Forschungsfabrik. Gleiches gilt für die Sicherheitsbeauftragten vor Ort.
- (3) Auf Einrichtungen zur Ersten Hilfe und zum Verhalten im Brandfall wird durch Aushänge aufmerksam gemacht. Das Verhalten bei Bränden und anderen Schadensfällen regelt die Brandschutzverordnung des KIT, die im SharePoint der Forschungsfabrik zur Verfügung gestellt wird.

§ 12

Verkehrsordnung

- (1) Auf den Grundstücken der Karlsruher Forschungsfabrik gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung und die Verkehrsordnung des KIT.
- (2) Fahrzeuge und Fahrräder sind außerhalb der Gebäude an den dafür vorgesehenen Plätzen abzustellen.
- (3) Fahrzeuge dürfen generell auf dem gesamten KIT Campus Ost nur auf den gekennzeichneten Flächen abgestellt werden. Unberechtigt auf Feuerwehrezufahrten, Rettungswegen, Parkplatzein- und -ausfahrten, Zufahrten zu Ver- und Entsorgung, nicht gekennzeichneten Flächen und Behindertenparkplätzen geparkte Fahrzeuge werden kostenpflichtig abgeschleppt.

§ 13

Anzeigen bzw. Anträge

Soweit für Nutzungen, Handlungen etc. nach dieser Hausordnung eine Anzeigepflicht oder ein Genehmigungsvorbehalt besteht, sind entsprechende Anzeigen und Anträge an das Lenkungsgremium der Karlsruher Forschungsfabrik zu richten.

§ 14

Verstöße gegen die Hausordnung

Verstöße gegen diese Hausordnung sind einer der unter § 2 dieser Ordnung genannten Personen unverzüglich mitzuteilen. Sie können in schweren Fällen mit befristetem oder unbefristetem Hausverbot geahndet werden.

§ 15

Inkrafttreten

Die Hausordnung tritt ab dem 01. Januar 2023 in Kraft.

Karlsruhe, den 19. Januar 2023

gez. Prof. Dr.-Ing. Holger Hanselka
(Präsident)